

pfangen, und der arme Geistliche; der nur einige Scheffel Hafer zu empfangen hat, wird ein Paar Groschen bekommen. Die Ungleichheiten in den Besoldungen der Geistlichen, die ohnehin schon so groß sind, werden dadurch noch schreiender werden, wer viel hat, dem wird noch mehr gegeben, ohne daß er eigentlich einen Rechtsgrund hat, bekommt er in wohlfeilen Jahren offenbar mehr, als ihm gehört. Wenn man die postulierte Summe dazu anwenden will, die Gehalte der Geistlichen mehr auszugleichen, so wird sie gewiß dazu ausreichen. Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag, daß man die unter I von der Deputation beantragte Bewilligung nicht ausspreche, dagegen aber die postulirten 3000 Thlr. der hohen Staatsregierung zur Verfügung stelle; damit sie dadurch dem dringendsten Bedürfnisse abhelfe.

Präsident D. Haase: Ich bemerke, der erste Theil des Antrags würde nichts als eine Verneinung des Deputationsgutachtens sein; der zweite Theil desselben aber, welcher der Summe von 3000 Thlr. gedenkt, scheint nicht klar zu sein. Man ersieht daraus nicht mit Bestimmtheit, ob der Abgeordnete damit übereinstimmt, daß diese 3000 Thlr. zu dem von der Deputation angegebenen Zwecke verwendet werden sollen.

Abg. Sahrer v. Sahr: Die 3000 Thlr. sind postulirt, um den Zehnten zu entschädigen; davon würde ich abstrahiren und bloß wünschen, daß sie zur Disposition der hohen Staatsregierung gestellt werden, bis sie die Sache in Erwägung gezogen hat, und ein anderes Postulat, was dem wirklichen Bedürfnisse entspricht, stellen kann.

Präsident D. Haase: In diesem Falle möchte es der Zurücklegung von Staatsgeldern wohl nicht bedürfen. Eine solche kann nur stattfinden, wenn der Zweck, die künftige Verwendung derselben, in jeder Hinsicht speciell angegeben wird. Soll in der Folge erst bestimmt werden, wie und wozu die zurück zu legende Summe zu verwenden sei, so mag man lieber dann, wenn diese Folgezeit eingetreten und das Wie und Wozu völlig entschieden ist, die nöthige Summe geradezu postuliren.

Abg. Sahrer v. Sahr: So lasse ich meinen Antrag fallen.

Abg. Kukul: Ueber den Gegenstand selbst habe ich etwas nicht zu sagen, was nicht schon gesagt worden wäre; ich werde dem Deputationsgutachten beitreten. Aber eine Anfrage an den Herrn Referenten oder an die hohe Staatsregierung muß ich mir noch erlauben. Es ist hier nämlich überall nur von Scheffeln die Rede, ohne nähere Bezeichnung des Maases. Nun aber sind bekanntlich die Zehntenscheffel sehr verschieden, wenigstens in meiner Gegend, sie bestehen meistens aus mehr als 16 Dresdner Metzen; ich kenne dergleichen Scheffel, welche 17, 18, 19 und mehr als 19 Dresdner Metzen enthalten. Es ist mir daher nicht ganz klar geworden, ob hier der Dresdner Scheffel als Norm angenommen werden soll, oder soll die Ablösung nach dem in jedem Orte herkömmlichen größern Zehntenscheffel stattfinden? Im letztern Falle würde das Ablösungs-

quantum, z. B. für einen Scheffel Roggen, ohnehin schon die Höhe von 3 Thalern und darüber erlangen.

Staatsminister v. Lindenau: Die geschehene Anfrage habe ich dahin zu beantworten, daß in der Allgemeinheit die Angaben für Dresdner Maß gelten: ob nicht aber bei der großen Zahl unseres Scheffelmäßes hier und da eine Verschiedenheit vorkommen sollte, das möchte ich nicht mit Bestimmtheit verneinen.

Stellvertretender Abg. Oberländer: Nachdem die geehrte Kammer durch den Beschluß auf den Antrag des geehrten Herrn Vicepräsidenten die Ablösbarkeit des geistlichen Zehent anerkannt, dadurch aber auch die Ablösung desselben gewissermaßen als wünschenswerth erklärt hat, so wird man sich nun darauf zu beschränken haben, ob und in wie weit solches auf Kosten des Staats zu begünstigen sein wird. Ich glaube, unter allen Umständen diese Frage bejahen zu müssen, und kann mich dem nicht anschließen, was zwei geehrte Abgeordnete vor mir hierüber geäußert haben. Der Zehent, diese allgemein verbreitete Naturalabgabe, ist zugleich die allerngerchteste. Seine Ablösung nicht zu begünstigen unter den Fortschritten der Civilisation und den dadurch wesentlich veränderten Besitz- und Erwerbsverhältnissen der Staatsangehörigen ist ungerecht, und vielfach staatswirthschaftlichen Nachtheil bringend, indem er insbesondere zunächst das Emporkommen der Landwirthschaft durch Niedertretung und Entmuthigung des Bauernstandes hindert. Dies angenommen, muß es aber ganz gleich sein, wer der Zehentberechtigte ist, ob er Grund- und Lehns herr ist, oder ob er aus persönlichen Rechten den Zehent bezieht, indem der Berechtigte ein gewisses Amt bekleidet. Der geistliche Zehent scheint aber um so ungerechter, weil der Verpflichtete durch seine Abgabe zugleich andere Parochianen übertragen muß, indem er selten auf allen Grundstücken haftet, sondern nur auf einzelnen; er ist ungerecht, weil die Zehentpflichtigen den Unangesehenen die Beiträge zu dem allgemeinen Aufwand für Kirchen und Schulen zu einem großen Theil ersparte, und weil mit einem Worte der Zehentpflichtige das allein bezahlen muß, was dem nicht Verpflichteten ebenso zu Gute kommt, als dem Verpflichteten. Einen fernern Grund zur Begünstigung der Zehentablösung finde ich aber darin, daß durch seinen Wegfall zugleich eine mit der äußern Würde des geistlichen Standes unvereinbare Einrichtung abgeschafft wird. Erkenne ich hiernach die Abschaffung des geistlichen Zehent für sehr wünschenswerth, so muß ich mich aber auch unbedingt dafür aussprechen, daß, wenn nur immer thunlich, der volle Werth des bisherigen Ertrages gewährt werde. Die Gründe dazu finde ich im Deputationsgutachten bereits niedergelegt. Die Verhältnisse der Grundherren sind weit verschieden von denen der berechtigten Geistlichen und Schullehrer. Den erstern steht das freie Eigenthum und die freieste Gebahrung mit den Renten und dem Ablösungskapital auf dem weiten Feld der Industrie und Speculation offen. Allein ganz andere Rücksichten treten bei dem Geistlichen ein; er ist darin ganz und gar beschränkt,